

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Aschaffenburg am 15. März 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Aschaffenburg ist in 67 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde ist in 3 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Sonderstimmbezirk 97:
CURANUM Seniorenstift, Goldbacher Straße 13, 63739 Aschaffenburg
Seniorenwohnstift St. Elisabeth, Hohenzollernring 32, 63739 Aschaffenburg

Sonderstimmbezirk 98:
Bernhard-Junker-Haus der Arbeiterwohlfahrt, Neuhofstraße 11, 63743 Aschaffenburg
Matthias-Claudius-Haus, Würzburger Straße 69, 63739 Aschaffenburg

Sonderstimmbezirk 99:
Brentanostift - Charleston Pflegezentrum, Lamprechtstr. 2, 63739 Aschaffenburg
Wohn- und Pflegezentrum Schöntalhöfe, Roßmarkt 25-27, 63739 Aschaffenburg
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht bei der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Aschaffenburg ausüben.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Oberbürgermeisterwahl aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Aschaffenburg beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Je einen Stimmzettel für Stadtrats- und die Oberbürgermeisterwahl,
- einen weißen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der Stadt Aschaffenburg, deren Adresse auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen ist, eingeht.

3. **Auszählung und elektronische Auszählung**

Die Stadt Aschaffenburg weist darauf hin, dass das Ergebnis der Stadtratswahl am 15.03.2020 in allen 67 allgemeinen Stimmbezirken, den 3 Sonderstimmbezirken sowie bei allen 15 Briefwahlvorständen durch Einsatz von Barcode-Lesegeräten elektronisch ermittelt wird.

Alle Stimmberechtigten der Stadt Aschaffenburg erhalten sowohl für Briefwahl wie für Urnenwahl den gleichen Stimmzettel; es sind vor dem Kennwort jedes Wahlvorschlages und vor den Namen der sich bewerbenden Personen jeweils Barcodes eingedruckt, die für die Auswertung der Stimmzettel durch Barcode-Lesegeräte notwendig sind. **Das Wahlgeheimnis bleibt in vollem Umfang gewahrt.**

Nach Ablauf der Abstimmungszeit am Wahltag um 18.00 Uhr erfolgt zuerst die Ermittlung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl vor Ort in den Abstimmungsräumen. Aus technischen Gründen müssen sich einige Wahlvorstände/Wahllokale für die elektronische Auszählung der Stadtratswahl anschließend in die Diensträume des Rathauses, der VHS und dem Ordnungsamt der Stadt Aschaffenburg begeben, während die Ermittlung der restlichen Wahllokale in den Abstimmungsräumen selbst erfolgt.

Die Raumaufteilung der Wahllokale auf die einzelnen Auszählungsräume werden am Wahlsonntag in den Wahlräumen und den Auszählungsgebäuden ausgehängt.

3.1.1 **Folgende 34 Stimmbezirke zählen die Stadtratswahl im Rathaus, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg:**

- Stimmbezirk 05, Rathaus
- Stimmbezirk 08, Stadtwerke
- Alle 3 Sonderstimmbezirke
- Alle 2 Stimmbezirke der Erich-Kästner-Schule, Gailbach
- Alle 5 Stimmbezirke der Mozartschule, Orbernau
- Alle 2 Stimmbezirke der Comeniusschule
- Alle 3 Stimmbezirke der Erthalschule, Leider
- Alle 4 Stimmbezirke der Strietwaldschule
- Alle 4 Stimmbezirke der Hefner-Alteneck-Schule
- Alle 4 Stimmbezirke der Schillerschule, Damm
- Alle 5 Stimmbezirke der Dalbergschule, Damm

3.1.2 Folgende 12 Stimmbezirke zählen die Stadtratswahl in der VHS, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg:

- Alle 3 Stimmbezirke der Kolpingschule
- Alle 3 Stimmbezirke des Dalberg-Gymnasiums
- Alle 3 Stimmbezirke der Grünewaldschule
- Alle 3 Stimmbezirke der Schönbergschule, Damm

3.1.3 Folgende 8 Stimmbezirke zählen die Stadtratswahl im Ordnungsamt, Wermbachstr. 30, 63739 Aschaffenburg:

- Stimmbezirk 04, Schönborner Hof
- Stimmbezirk 06, Ordnungsamt
- Alle 4 Stimmbezirke der Brentanoschule
- Alle 2 Stimmbezirke der Fröbel-/Gutenbergschule

3.1.4 Folgende 16 Stimmbezirke zählen die Stadtratswahl jeweils im eigenen Wahllokal aus:

- Alle 10 Stimmbezirke der Pestalozzischule, Schweinheim
- Alle 6 Stimmbezirke der Christian-Schad-Schule, Nilkheim

3.2 Die 15 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der früheren Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule, Pfaffengasse 24, 63739 Aschaffenburg, sowie einer davon im großen Sitzungssaal, Nebengebäude des Rathauses, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, zusammen.

3.3 Die Ergebnisermittlung in den genannten Stimmbezirken ist - wie in allen anderen Stimmbezirken auch - grundsätzlich öffentlich (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Stadtrats:

Da die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, dass jede stimmberechtigte Person in Aschaffenburg 44 Stimmen hat. Die Stimmzettelmuster liegen auch während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters:

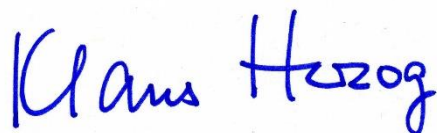
Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Aschaffenburg, 07.02.2020



Klaus Herzog
Oberbürgermeister